

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 Abs. 4 BAUGB

Gemäß den in § 10 Abs. 4 BauGB aufgeführten Regelungen zur Beschlußfassung, Genehmigung bzw. Inkraftsetzung von Bebauungsplänen ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“, beizufügen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 11,35 ha große Fläche der östlich der Gemeinde Stralendorf, südlich der Kreisstraße K 62 gelegenen Deponie Stralendorf.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik alte Deponie Stralendorf“ und Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bildet für die Gemeinde Stralendorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Klimaschutzes sowie des Landschaftsbildes.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Die Umweltbelange insbesondere die des Natur- und Landschaftsschutzes wurden im Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik alte Deponie Stralendorf“ als separater Bestandteil der Begründung sowie in einem Fachbeitrag Artenschutz dargestellt und erläutert.

Der Umweltbericht beinhaltet eine Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen von Schutzgütern insbesondere Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild sowie die Ermittlung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfes. Die Kompensation der direkten und mittelbaren Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Der Vorhabensstandort befindet sich gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2008 nicht innerhalb von Flächen mit hoher bzw. sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Das Plangebiet liegt außerhalb der Biotopverbundplanung und ist als Deponie von Maßnahmen und Erfordernissen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes WM 2008 ausgeschlossen.

Aufgrund der ausreichenden Entfernung und Lage des Plangebietes zu den im Umfeld ausgewiesenen nationalen und internationalen Schutzgebieten sowie der lokal begrenzten vorhabensrelevanten, überwiegend optischen Wirkung sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten. Das Vorhaben greift nicht in Gewässer ein. Außerdem kommt es zu keinen Gehölzrodungen und dem damit verbundenen Verlust von Lebensräumen.

Die geschützten Waldflächen östlich des Geltungsbereiches bleiben von der Baumaßnahme unberührt. Bei der Baugrenze findet ein entsprechender Abstandskorridor von 30,0 m zum Wald Berücksichtigung.

Die Umsetzung der Planinhalte ergibt einen kompensationspflichtigen Eingriff nach GATZ (2011) „Methodischer Ansatz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V zur Eingriffsbewertung von PV-Anlagen“. Die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter ist entweder nicht gegeben oder unerheblich im Sinne der Eingriffsdefinition.

Die Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan und erfolgt innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB:

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels Mahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung bzw. Erhaltung eines attraktiven Biotops.

Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist durch folgendes Pflegemanagement zu gewährleisten:

- *Erstansaat mit autochthoner Wiesenmischung,*
- *kein Pestizideinsatz,*
- *keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen,*
- *Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31. Juli eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist, Vor einer vorzeitigen Mahd (ab dem 15. Juni) ist die Fläche auf Brutvögel zu kontrollieren (Sichtkontrolle). Bei Brutstandorten ist eine vorzeitige Mahd nicht zulässig.*
- *Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.*

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen schaffen die Voraussetzungen dafür, dass sich im Plangebiet naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung zeigte sich, dass weder Verbotstatbestände noch erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten, gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz existieren. Aufgrund des in der Fläche fehlenden Brutvogelbesatzes ist eine vorsorgliche Bauzeitenregelung nicht erforderlich. Die westlich und südlich der Deponie gelegenen gesetzlich geschützten naturnahen Feldhecken und -gehölze bleiben von dem Vorhaben unberührt.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft schadstoffemissionsfrei. Negative, d.h. eingriffsrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher ausgeschlossen. Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird. Eine Blendung in Richtung der Kreisstraße K 62 ist ausgeschlossen, da diese im Norden der Photovoltaikanlage verläuft und die Module nach Süden mit einer Neigung von 25° zur Horizontalen ausgerichtet werden. In östliche und westliche Richtung befinden sich abschirmende Heckenpflanzungen sowie ein Waldgebiet, so dass keine Blendung bzw. Reflexion in Richtung Straße erfolgen kann.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung des Planvorentwurfs in der Zeit vom 07.11.2012 bis zum 06.12.2012 wurden keine Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht.

2.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden erfolgte mit Schreiben vom 19.11.2012 durch Übergabe des Vorentwurfes des Bebauungsplanes mit der Aufforderung um Stellungnahme. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise wurden in Form einer Liste zusammengefaßt während der Gemeindevertreter Sitzung am 31.01.2013 geprüft und soweit verfahrensrelevant im Entwurf berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung, Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag lagen in der Zeit vom 11.03.2013 bis 12.04.2013 im Amt Stralendorf öffentlich aus. Während dieser Zeit kam es weder zu Anfragen noch Hinweisen von Bürgern.

2.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die mit Schreiben vom 11.02.2013 durchgeführte Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es gingen Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, zum Abfallrecht, zum Immissionsschutz, zur Verkehrserschließung, zum Brandschutz, zu beachtenden Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zum angrenzenden Waldbestand sowie zum laufenden Flurneuordnungsverfahren ein. Die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise fanden soweit verfahrensrelevant in der Satzungsfassung Berücksichtigung.

Von besonderer Bedeutung aufgrund der Vornutzung des Geltungsbereiches (Deponie) waren die abfallrechtlichen Hinweise des StALU Westmecklenburg sowie des Landkreises Ludwigslust-Parchim, die in die Planung einfließen.

Die Belange aus dem Beteiligungsverfahren wurden in einer Abwägungsliste als Grundlage des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses zusammengestellt. In ihrer Sitzung am 24.04.2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf über die Abwägung beraten und den abschließenden Satzungsbeschluss gefasst.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine ehemalige Hausmülldeponie, die 1996 geschlossen wurde und sich zur Zeit in der Stilllegungsphase befindet.

Entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, in dem nach RREP WM Ziffer 3.1.4 dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beizumessen ist. „Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.“ Dieser Forderung steht die Planung jedoch in keiner Weise entgegen, da die ehemalige Deponie von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen ist.

Bei der Einordnung von Photovoltaikanlagen sind neben der Wirtschaftlichkeit und Erschließbarkeit der Fläche insbesondere die Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf geschützte Biotope zu prüfen. Der sinnvollen Nachnutzung bereits belasteter Freiräume gilt dabei der Vorrang.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg führt dazu aus, „für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden (vgl. 6.5 (5) RREP WM).

Das EEG nimmt insofern eine Flächenprivilegierung vor, als dass manche aus Sicht des Gesetzgebers generell geeignete, weil als konfliktarm einzustufende Anlagenstandorte mit einer deutlich höheren Einspeisevergütung verknüpft sind. Zu diesen in dieser Hinsicht privilegierten Standorten zählen Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung. Diesen Sachverhalten trägt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik alte Deponie Stralendorf“ als Deponiestandort Rechnung.

Der gewählte Standort bietet aufgrund der Vorprägung durch die Deponie, der Umfeldsituation, der geografischen Verhältnisse und Lage im Außenbereich günstige Bedingungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und steht in keinem Konflikt zu anderen raumbedeutsamen Planungen.

Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung als Deponie vergleichsweise gering und damit durch die geplanten Maßnahmen vollständig kompensierbar. Im Vergleich zum Ausgangszustand ergibt sich durch die Vorhabensrealisierung insgesamt eine erhebliche ökologische Aufwertung der Fläche.

Stralendorf, den

12.1.13



Bürgermeister